



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252- 29432 Lüchow

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 243
30002 Hannover

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung
Abweichende Sprechzeiten in den Fachdiensten Straßenverkehr,
Soziale und Wirtschaftliche Hilfen

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Straße 10 ~ 29439 Lüchow-Wendland

Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Margarete Langer
Kreisentwicklung, Regional- u. Verkehrsplanung
Telefon-Durchwahl **Zimmer** **Telefax**
05841/120-506 B 334 05841-543

E-Mail planung@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
303-20302/26-6-1	24.07.2014	61.12.02.09-La	21.10.2014

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP),
Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Zur Änderung 1.a):

Der Änderung ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch kann ein bedarfsgerechter Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen nur erfolgen, wenn die Kommunen für dieses neu entstandene Aufgabenfeld ausreichende finanzielle Unterstützung bekommen.

Zur Änderung 1.c) cc) bis gg)

Die Abgrenzung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche in Anhang 7 (Anlage 1) ist nicht immer nachvollziehbar. So ergibt z.B. eine Stichprobe mit Google Maps für Starrel und Jiggel sowie Neu Darchau eine schnellere und für Loitze eine gleich gute Erreichbarkeit von Lüchow als des benachbarten Mittelzentrums außerhalb des Kreisgebietes. Für Hoyersburg, Ziemendorf oder Neu Kaliß ist das jeweilige Mittelzentrum im eigenen Bundesland besser als oder genauso schnell zu erreichen wie Lüchow. Daher wird insbesondere in den Bereichen entlang der Kreisgrenzen zu Uelzen und Lüneburg sowie der Landesgrenzen um eine Überprüfung der Erreichbarkeit gebeten.

Zur Änderung 1.e)

Im Landkreis sind zwei sehr kleine Gebiete westlich Jameln und südlich Küsten als Vorranggebiete Torferhalt und Moorentwicklung ausgewiesen. Sie liegen im Oberlauf bzw. Quellbereich von Fließgewässern und Gräben und werden landwirtschaftlich (Grünland und Acker) genutzt. Wesentliches Kriterium für die Ausweisung ist laut Begründung eine Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m. Jedoch kommen eine Vielzahl weiterer Niedermoor und einige Kleinsthochmoorflächen im Landkreis vor. Auf Grundlage der Begründung und der vorliegenden Daten ist nicht nachvollziehbar, weshalb aus der Vielzahl der Flächen diese beiden ausgewählt wurden, zumal sie sich auch in der Nutzung (Grünland, Acker) nicht von den anderen Moorflächen unterscheiden. Eine Gefährdung dieser Moore durch Torfabbau liegt jedenfalls nicht vor. Ich bitte die Ausweisung zu überprüfen und ggf. auf diese zu verzichten.

Zur Änderung 1.f) aa) bb)

Wesentlicher Bestandteil der in der Karte dargestellten Biotopverbundflächen sind die rechtskräftigen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im Landkreis. Bereits nach den europarechtlichen Vorschriften und nach §31 BNatSchG soll ein zusammenhängendes Netz Natura 2000 entstehen, so dass dieses auch Bestandteil des gem. §20 BNatSchG geforderten Biotopverbundes sein kann. Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Damit dürfte auch der landesweit geforderte 10%-Anteil für den Landkreis Lüchow-Dannenberg erfüllt sein.

Darüber hinaus sind noch folgende weitere Bereiche einbezogen worden, für die mir keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung bekannt ist:

So wurden im Raum Gartow und nördlich von Dannenberg großzügig alle Flächen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ als Biotopverbundflächen dargestellt. Es handelt sich dabei auch um den Gebietsteil A, der großenteils aus intensiv genutzten Acker- und aus Siedlungsflächen besteht und nach §3, Abs. 2 sowie §5 NEIbtBRG primär der wirtschaftlichen Entwicklung des Biosphärenreservats vorbehalten ist.

In der zeichnerischen Darstellung in Maßstab 1:500.000 sind teilweise sehr kleinflächige bzw. lineare Strukturen als Biotopverbund ausgewiesen. Laut Begründung handelt es sich dabei im Wesentlichen um prioritäre Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie. Diese Gewässer sind überwiegend mit Priorität 5 eingestuft und werden von den Wasser- und Bodenverbänden als Pflichtaufgabe regelmäßig unterhalten (u.a. Lüchower Landgraben, Luciekanal, kleinere Bäche im Bereich Harlingen, Breselenz, Lübeln, Köhlen) Darüber hinaus sind einige nicht prioritäre Gewässer als Biotopverbund ausgewiesen, bei denen es sich um künstliche Gräben oder erheblich veränderte Gewässer handelt (u.a. Südöstlicher Randgraben und Hauptabzugsgraben Prezelle-Gartow) und die ebenfalls regelmäßigen Pflegemaßnahmen unterliegen. Es ist fraglich, inwieweit diese Gewässer und Gräben als Biotopverbundflächen geeignet sind.

Nach 3.1.2 Ziff. 02 Satz 3 des Verordnungsentwurfs sind „überregional bedeutsame Kerngebiete des Landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.“ Wegen der Kleinflächigkeit dürften diese Objekte das Kriterium der überregionalen Bedeutsamkeit sicherlich nicht erfüllen. Die Festsetzung derartiger kleinflächiger Verbindungselemente sollte daher auf die Ebene der Regionalplanung verlagert werden.

Zur Änderung 1.h) aa) bis bb)

Die Aufnahme der Bahnstrecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow als Vorranggebiete sowie das Ziel eine geeignete Trasse zwischen Wustrow und Salzwedel zu identifizieren wird begrüßt.

Das Ziel flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote weiter zu entwickeln und zu stärken wird ebenfalls sehr begrüßt. Eine Umsetzung dieses Zieles auf regionaler Ebene kann jedoch nur erfolgen, wenn die dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die gegenwärtig vom Land für den ÖPNV im Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von jährlich rd. 430.000,- EUR reichen schon nicht aus, um den Status quo des ÖPNV-Angebotes zu sichern. Ergänzende Mobilitätsangebote sind so kaum entwickelbar. Die Sicherung der Mobilität der Bevölkerung als Bestandteil der Daseinsvorsorge, die z.B. im Kapitel 2.2 thematisiert wird, steht deshalb in Frage.

Zur Änderung 1.m) bb)

Der Grundsatz zum besonderen Bedarf hinsichtlich der Deponiekapazitäten der Deponieklasse I würde für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bedeuten, im Raum Schnackenburg und Neu Darchau Flächen zur Verfügung zu stellen. Aus meiner Sicht ist dafür jedoch kein Bedarf erkennbar.

Die zuständigen Stellen im Umweltministerium des Landes Niedersachsen sind von der Forderung eines 35 km Umkreises für Deponien der Klasse I auf einer Fachveranstaltung im Frühjahr 2014 schon abgerückt. Außerdem sind in den letzten Jahren dem Landkreis als öffentlich rechtlichen Entsorger keine überschüssigen Bodenmassen aus Baumaßnahmen angedient worden, weder Bodenmassen mit unbedenklichen Inhaltsstoffen, noch Bodenmassen, die eine Schadstoffbelastung aufwiesen. Der Landkreis Uelzen betreibt in der Nähe von Rosche eine Deponie der Klasse II, die jetzt schon Abfälle der Klasse I annimmt. Dort ist geplant, einen Polder für die Abfälle der Klasse I herzurichten. Es ist seitens des Landkreise Lüchow-Dannenberg nicht geplant, eine eigene Deponie der Deponieklasse I zu errichten. Ob private Aktivitäten vorliegen, ist nicht bekannt.

Der Grundsatz zum besonderen Bedarf hinsichtlich der Deponiekapazitäten der Deponieklasse I, insbesondere der definierte Einzugsbereich mit einem Radius von 35 km sollte gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulz)